



2018

NEUERUNGEN

Wichtige arbeits- und sozialrechtliche Änderungen
kompakt zusammengefasst.

Ein neuer Stil in der Bundesregierung: Gemeinsam und nicht gegeneinander.

Familienbonus bringt 1.500 Euro Entlastung pro Kind.



Die neue Bundesregierung hat konstruktiv und zielstrebig ihre Arbeit aufgenommen. Im Regierungsprogramm wurden eine Reihe von wichtigen Vorhaben für Arbeitnehmer und Familien verankert. Als einer der ersten Schritte in einem groß angelegten Entlastungspaket, mit dem Ziel die Abgabenquote in Richtung 40 Prozent zu senken, wird der „Familienbonus Plus“ umgesetzt werden. Für den Obmann des ÖVP-Arbeitnehmerbundes ÖAAB und neuen Klubobmann der Volkspartei im Parlament, August Wöginger, ist das „eine der größten familienpolitischen Maßnahmen der letzten Jahrzehnte!“

„Wir wollen einen neuen politischen Stil leben. Das Regierungsprogramm ist die Basis für die Zusammenarbeit in den nächsten fünf Jahren. Unsere Ziele sind klar: Wir wollen die Steuerzahler entlasten, den Standort stärken und für mehr Sicherheit sorgen.“

Sebastian Kurz
Bundeskanzler

Zusammen. Für unser Österreich. Das gesamte Regierungsprogramm und Zusammenfassungen online auf www.oaab.com



Familienbonus Plus. Bis zu 1.500 Euro pro Kind und Jahr als Absetzbetrag, der die Steuerpflicht reduziert. Davon profitieren 700.000 Familien und 1,2 Millionen Kinder, die ab 2019 von einer Steuerlast von bis zu 1,5 Milliarden Euro befreit werden.

Spürbare Entlastung für kleinere Einkommen. 900.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer profitieren mit durchschnittlich 310 Euro pro Jahr durch die Senkung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages für niedrige Einkommen (1.250 bis 1.948 Euro brutto).



Indexierung der Familienbeihilfe. Die Höhe der Familienbeihilfe, die Österreich für im Ausland lebende Kinder bezahlt, soll an die Höhe der Lebenshaltungskosten im jeweiligen Land angepasst werden. Damit werden 114 Millionen Euro an Transferzahlungen eingespart.

Deregulierungsoffensive. Der gesamte Rechtsbestand wird überprüft und nach Möglichkeiten der Vereinfachung durchforstet.



Klima- und Energiestrategie. Strategie für einen langfristigen Ausstieg aus der fossilen Energiewirtschaft und zur deutlichen Senkung der Treibhausgas-Emissionen.

„Die neue Regierung hat sofort nach der Regierungsbildung begonnen, ihre Wahlversprechen umzusetzen. Man muss sich in Österreich mit Arbeit etwas aufbauen können. Der, der arbeitet, darf nicht der Dumme sein. Darüber hinaus brauchen wir ein treffsicheres Sozialsystem.“

ÖAAB-Bundesobmann
KO August WÖGINGER



Foto: ÖAAB/Berger

August Wöginger
ÖVP-Klubobmann

Karl Nehammer
ÖVP-Generalsekretär





ÖAAB-Landesobmann
Karl Nehammer, MSc



Landesgeschäftsführer
Reg.Rat Hannes Taborsky

Rat & Hilfe.

Neben der Durchsetzung der politischen Ziele steht die Service-Information zu gesetzlichen Rahmenbedingungen und Förderungen im Mittelpunkt der Arbeit des ÖAAB Wien.

Eine Reihe von Servicebroschüren soll einen Überblick über wichtige Themen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Familien geben. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Arbeitswelt und die Förder- und Unterstützungsangebote ändern sich laufend. Daher ist es wichtig, ständig zu informieren, damit die Vorteile optimal genutzt werden können.

Die vorliegende Broschüre informiert über wichtige arbeits- und sozialrechtliche Änderungen die 2018 in Kraft getreten sind und über die aktuellen sozialrechtlichen Werte und Grenzen.

Bei weiterführenden Fragen steht das Team des ÖAAB Wien unter der Service-Hotline +43 (1) 40143-0 oder office@oeaab.at gerne mit Rat und Tat zur Seite.



ÖAAB-Landesobmann
Karl Nehammer, MSc



Landesgeschäftsführer
Reg.Rat Hannes Taborsky

Vorteile für ÖAAB-Mitglieder:

Auf unserer neu eingerichteten Internetseite:

www.oeaabvorteil.at
finden Sie eine detaillierte Auflistung Ihrer Vorteile und Ermäßigungen.



INHALT

ARBEITSRECHT 5

Angleichung von Arbeitern und Angestellten
Neue Regelungen für Lehrlinge
Kündigungsfristen für Teilzeitbeschäftigte
Meldepflichten bei Teilzeitbeschäftigung

SOZIALES/GESUNDHEIT 9

Partnerunabhängige Notstandshilfe
Verbesserungen für Freiwillige
Menschen mit Behinderung
Entfall Pflegeregress
Wartezeiten bei CT-/MRT-Untersuchungen
Reform der Sachwalterschaft

FAMILIE 13

Erhöhung der Familienbeihilfe
Strafen bei Nichterfüllung der Ausbildungspflicht

MOBILITÄT/VERKEHR 14

Notrufsystem bei PKW und LKW
Digitale Vignette
Aktuelle Sachbezugswerte

KONSUMENTEN 15

Reform des Privatkonkurses
Verbesserungen für Bankkunden
Neuregelung bei Wertpapiergeschäften
Bausparprämien und Prämien für PZV
Datenschutz-Grundverordnung
Roaming
Entfall der Mietvertragsgebühren
Pauschalreisegesetz

ÖBERÖSTERREICH SPEZIAL 19

Bildungskonto
Neue Verkehrsverbund-Fahrpläne
Änderungen Wohnbauförderungsgesetz
Heizkostenzuschuss und Wohnbeihilfe

AKTUELLE WERTE 2018 24

Quellen:

- Bundeskanzleramt (www.help.gv.at)
- Arbeiterkammer (www.arbeiterkammer.at)
- Land Oberösterreich (www.ooe.gv.at)
- Bundesministerium für Finanzen (www.bmf.gv.at)
- Bundesministerium für Soziales (www.sozialministerium.at)
- Pensionsversicherungsanstalt (www.pensionsversicherung.at)
- Österreichische Sozialversicherung (www.sozialversicherung.at)
- OÖ. Gebietskrankenkasse (www.oegkk.at)
- Bundesministerium für Familie und Jugend (www.bmfj.gv.at)
- APA - Austria Presse Agentur (www.apa.at)
- Österreichische Volkspartei/Parlamentsklub (www.oevp.at)

Titelgrafik und Fotos: www.adobestock.com; **Fotos:** ÖVP/Glaser

Haftungsausschluss: Die in dieser Broschüre bzw. diesem Handbuch enthaltenen Informationen werden vom ÖAAB Wien (ÖAAB) unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die angebotenen Informationen werden vom ÖAAB mit größtmöglicher Sorgfalt erarbeitet; für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann der jedoch keine Gewähr übernehmen und weist darauf hin, dass diese Informationen nicht die individuelle qualifizierte Beratung durch einen Notar, Rechtsanwalt oder Steuerberater ersetzen können. Jegliche Haftung für Schäden, die aus der Nutzung dieser Informationen entstehen, wird ausgeschlossen.

Medieninhaber/Herausgeber:

Arbmedia-Institut, 1080 Wien, Laudongasse 16 im Auftrag des ÖAAB Wien

Hinweis: In der gesamten Broschüre wurden, soweit dies möglich war, die weiblichen Formen integriert, um der geschlechtergerechten Formulierung zu entsprechen. Einzig bei legislativen Ausdrücken wurde die männliche Form beibehalten, um keinen Widerspruch zu Gesetzestexten herzustellen. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nur in der männlichen Form niedergeschriebenen Aussagen und Formulierungen selbstverständlich auch Frauen gegenüber gelten.

ARBEITS RECHT



Angleichung von Arbeitern und Angestellten Entgeltfortzahlungsanspruch

Ab 01.07.2018 kommt es bei den Angestellten zu einer Angleichung der Entgeltfortzahlung bei Krankheiten und Unglücksfällen an das System der Entgeltfortzahlung der Arbeiter.

Kontingent: Sechs bis 12 Wochen 100 Prozent plus je weitere 4 Wochen 50 Prozent pro Arbeitsjahr, sowie zusätzlich ein gesonderter Anspruch von acht bzw. 10 Wochen je Arbeitsunfall/Berufskrankheit. D. h. es besteht für Angestellte bei Arbeitsunfällen/Berufskrankheiten nun ein eigenständiger Anspruch auf Entgeltfortzahlung pro Anlassfall ohne Rücksicht auf andere Zeiten einer Dienstverhinderung.

Eine Erhöhung des Anspruches auf Entgeltfortzahlung bis zu einer Dauer von acht Wochen erfolgt bereits nach einjähriger Dauer des Dienstverhältnisses (bisher erst nach fünfjähriger Dauer des Dienstverhältnisses); gleiches gilt auch für Arbeiter. Die Sprünge auf 10 bzw. 12 Wochen volle und jeweils vier Wochen halbe Entgeltfortzahlung nach 15 bzw. 25 Jahren bleiben weiterhin bestehen.

Dienstjahr	Anspruch bei Krankheit	Anspruch bei Arbeitsunfall bzw. Berufskrankheit
im 1.	6 Wochen voll 4 Wochen halb	8 Wochen
ab dem 2.	8 Wochen voll 4 Wochen halb	8 Wochen
ab dem 16.	10 Wochen voll 4 Wochen halb	10 Wochen
ab dem 26.	12 Wochen voll 4 Wochen halb	10 Wochen

Künftig besteht auch bei Angestellten die Möglichkeit, dass der Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch Kollektivverträge oder Betriebsvereinbarungen vom Arbeitsjahr auf das Kalenderjahr umgestellt werden kann.

Analog der schon bisher für Arbeiter geltenden Regelung gilt ab 01.07.2018 auch für Angestellte, dass bei wiederholter Dienstverhinderung durch Krankheit oder Unglücksfall inner-



halb eines Arbeitsjahres ein Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts nur besteht, wenn der Anspruch auf Entgeltfortzahlung noch nicht ausgeschöpft ist. Es kommt bei wiederholtem Krankenstand innerhalb eines Arbeitsjahres zu einer Zusammenrechnung der Anspruchszeiten. Mit Beginn eines neuen Arbeitsjahres entsteht der Anspruch wieder in vollem Umfang.

Einvernehmliche Auflösung im Krankenstand, die eine Beendigung des Dienstverhältnisses nach dem 30.06.2018 bewirkt: Künftig gebührt die Entgeltfortzahlung über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus auch dann, wenn das Dienstverhältnis im Krankenstand oder im Hinblick auf einen Krankenstand einvernehmlich beendet wird (bisher nur im Falle der Kündigung, unberechtigten Entlassung bzw eines vom Arbeitgeber verschuldeten Austritts des Arbeitnehmers). Diese Regelung gilt auch für die Probezeit!

Die Neuerungen treten mit **01.07.2018** in Kraft und sind auf Dienstverhinderungen anzuwenden, die in Arbeitsjahren eingetreten sind, die nach dem 30.06.2018 beginnen. Für Dienstverhinderungen, die zu diesem Zeitpunkt laufen, gelten die neuen Bestimmungen ab Beginn dieses Arbeitsjahres.

Bei der **Entgeltfortzahlung bei Dienstverhinderung aus sonstigen wichtigen Gründen** (zum Beispiel Hochzeit, Geburt oder Todesfall eines Angehörigen) erfolgt ebenfalls eine Angleichung der Rechte der Arbeiter an die der Angestellten.

Bisher konnten Kollektivverträge für Arbeiter Einschränkungen in Bezug auf die Höchstdauer für Dienstverhinderungsgründe, gewisse Mindestbeschäftigungsdauern für die Inanspruchnahme von Dienstverhinderungsgründen sowie Regelungen festlegen, was als Dienstverhinderung galt. Die Kollektivverträge für Angestellte sahen keine Einschränkung im Vergleich zur gesetzlichen Regelung vor. Die Regelung für Arbeiter hat hingegen eine Einschränkung durch den Kollektivvertrag erlaubt.

Nun erhalten Arbeiter für eine verhältnismäßig kurze Zeit Entgeltfortzahlung auch aus Gründen, die nicht im Kollektivvertrag genannt werden, insbesondere bei familiären und öffentlichen Pflichten sowie bei faktischen Verhinderungen. Die kollektivvertraglichen Bestimmungen gelten zwar weiterhin, die dort geregelten Dienstverhinderungsgründe sind aber nunmehr als beispielhaft aufgezählt zu betrachten. Dies bedeutet, dass der Anspruch der Arbeiter auf Entgeltfortzahlung bei Dienstverhinderung aus wichtigen persönlichen Gründen kollektivvertraglich nicht mehr eingeschränkt werden kann.

Neue Regelung zum Krankenentgelt für Lehrlinge

Bis zum 30.06.2018 gilt, dass einem Lehrling im Fall der Arbeitsverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall) bis zur Dauer von vier Wochen die volle Lehrlingsentschädigung und bis zur Dauer von weiteren zwei Wochen ein Teilentgelt in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der vollen Lehrlingsentschädigung und dem aus der gesetzlichen Krankenversicherung gebührenden Krankengeld zu gewähren ist.

Im Zuge der „Angleichung Arbeiter und Angestellte“ wurde auch eine Verdoppelung dieser Krankenentgeltansprüche beschlossen. Daher haben Lehrlinge **ab 01.07.2018 einen Anspruch auf ein Krankenentgelt** für acht Wochen in der Höhe der vollen Lehrlingsentschädigung und für vier Wochen in der Höhe des Unterschiedsbetrages. Die Bestimmung ist

auf Arbeitsverhinderungen anzuwenden, die in Lehrjahren eingetreten sind, die nach dem 31.12.2017 begonnen haben.

Ersatz der Internatskosten für Lehrlinge

Bisher hatte der Lehrberechtigte dem Lehrling nur dann und insoweit Internatskosten zu ersetzen, als diese höher waren als die Lehrlingsentschädigung. **Mit 01.01.2018** sind dem Lehrling die **vollen Internatskosten vom Lehrberechtigten zu bezahlen**.

Diese Kosten werden dem Lehrberechtigten auf Antrag aus den Mitteln des Insolvenzentgelt-sicherungsfonds erstattet. Die Lehrlingsstellen führen die Erstattung an die Unternehmen durch. Der Kostenersatz gilt nicht für Lehrberechtigte beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband.

Kündigungsfristen für Teilzeitbeschäftigte mit Angestelltenstatus und einer geringen monatlichen Arbeitszeit

Bis 31.12.2017 war bei Teilzeitangestellten unter 1/5 der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit, die sechswöchige Kündigungsfrist des Angestelltengesetzes nicht anzuwenden. Demnach war eine 14-tägige Kündigungsfrist oder, falls der zu kündigende Angestellte Arbeiten höherer Art ausübt, eine Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen einzuhalten.

Diese **Regelung entfiel mit 01.01.2018 ersatzlos**. Somit gelten ab diesem Zeitpunkt für Angestellte mit geringer Arbeitszeit keine speziellen Kündigungsbestimmungen mehr, sondern die „normale“ mindestens sechswöchige Kündigungsfrist für Arbeitgeberkündigungen sowie das Quartalsende als Kündigungstermin.

Verfahrensvereinfachung bei Freistellung nach dem Mutterschutzgesetz

Darin werden rechtsverbindlich und transparent die Freistellungsgründe geregelt, die zu einer Freistellung der Mutter von der Arbeitsleistung über die Acht-Wochen-Frist hinaus führen. Hyperemesis, Lumbalgie, Blutungen in der Frühgravidität und Hypotonie mit Kollaps-Neigung sollen grundsätzlich keine Freistellungsgründe darstellen, sondern allenfalls einen Krankenstand begründen.

Zur Attestierung eines vorzeitigen Mutterschutzes ist ab **01.01.2018** die Bestätigung eines Arztes für Frauenheilkunde oder für Innere Medizin ausreichend. Ein **zusätzliches Zeugnis** eines Arbeitsinspektionsarztes oder eines Amtsarztes ist **nicht mehr notwendig**.

Arbeitszeit in Apotheken

Mit 01.01.2018 treten neue Arbeitszeitregelungen für Arbeitnehmer in Apotheken in Kraft. Sowohl die höchstzulässige Wochenarbeitszeit als auch die Höchstdauer von durchgehenden Diensten werden etappenweise herabgesetzt.



Arbeitsverfassungsgesetz - Mitwirkung des Betriebsrats im Aufsichtsrat

In börsennotierten Unternehmen sowie in Unternehmen, in denen dauernd mehr als 1.000 Arbeitnehmer beschäftigt sind, ist ab 01.01.2018 zu gewährleisten, dass unter die in den Aufsichtsrat zu entsendenden Arbeitnehmervertreter jedes der beiden Geschlechter **im Ausmaß von mindestens 30 Prozent vertreten** ist, sofern mindestens drei Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden sind und die Belegschaft zu mindestens 20 Prozent aus Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern besteht.

Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz - Meldepflichten bei Teilzeitbeschäftigung

Um die Wirksamkeit der Baustellenkontrollen in Bezug auf Teilzeitbeschäftigung zu verbessern, treten **mit 01.01.2018 strengere Meldevorschriften bei Teilzeit und fallweiser Beschäftigung** in Kraft. Die Erstmeldung hat spätestens bei Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen und jede Änderung der Dauer und Lage der Arbeitszeit ist vorab der Urlaubs- und Abfertigungskasse zu melden. Außerdem ist der Einsatzort der Arbeitnehmer bekanntzugeben. Ziel dieser Änderungen ist die weitere Eindämmung von Sozialbetrug und Unterentlohnung sowie der damit verbundenen Wettbewerbsverzerrungen in der Baubranche.

SOZIALES GESUNDHEIT



Partnerunabhängige Notstandshilfe

Das Partnereinkommen wird bei der Berechnung der Höhe der Notstandshilfe nicht mehr berücksichtigt.

Verbesserungen für Freiwillige

Der Anspruch auf Familienbeihilfe für Teilnehmer am Freiwilligen Sozialjahr und Auslandsfreiwilligendienstleistende wird erweitert: Für die Zeiten zwischen Abschluss der Schulausbildung und Beginn eines Gedenk-, Friedens- und Sozialdienstes im Ausland, sowie für die Zeit zwischen Beendigung eines derartigen Auslandseinsatzes und dem Beginn oder der Fortsetzung der Berufsausbildung besteht nunmehr ein **Anspruch auf Familienbeihilfe**. Ein Freiwilliges Sozialjahr kann ab 01.01.2018 auch in Krankenanstalten absolviert werden, ferner wird die **Einsatzmöglichkeit bei Rettungsdiensten** verlängert.

Menschen mit Behinderung

Erweiterung des Rechtsschutzes bei Belästigung. Eine Form der Diskriminierung nach dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz ist die Belästigung wegen einer Behinderung. Fühlt sich jemand diskriminiert, führt der erste Weg zum Sozialministeriumservice. Dort wird versucht, das Problem im Rahmen einer Schlichtung zu lösen. Erst wenn der Schlichtungsversuch scheitert, kann bei Gericht auf Schadenersatz und ab 01.01.2018 im Falle einer Diskriminierung durch Belästigung **auch auf Unterlassung geklagt werden**. Bei Vorliegen einer Diskriminierung in Form einer Belästigung steht dem Diskriminierungsopfer jedenfalls ein Mindestschadenersatz in Höhe von 1.000 Euro zu.

Verbandsklage. Ab 01.01.2018 steht die Möglichkeit einer Verbandsklage auch dem Behindertenanwalt und dem Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern zu. Im Rahmen einer Verbandsklage kann eine Feststellung, dass ein bestimmter Sachverhalt eine Diskriminierung darstellt, geltend gemacht werden. Gegen große Kapitalgesellschaften kann nunmehr auch eine Verbandsklage auf Unterlassung und Beseitigung einer Diskriminierung eingebracht werden. Eine Empfehlung des Bundesbehindertenbeirates ist hierbei nicht mehr nötig.



Förderung von Assistenzhunden. Die Förderung für Blindenführhunde wird ab 01.01.2018 auf insgesamt rund **30.000 Euro erhöht**, wenn diese für die berufliche Inklusion erforderlich sind. Bisher wurden Kosten von bis zu 21.500 Euro übernommen. Erstmals gibt es zudem eine Förderung für Signal- und Servicehunde, die im beruflichen Zusammenhang benötigt werden, in der Höhe von bis zu 10.000 Euro.

Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes

Um pensionsrechtliche Härten für Personen zu vermeiden, die während der Pflege eines behinderten Kindes teilzeitbeschäftigt waren, ist auch eine **rückwirkende Anrechnung bis zu 10 Jahren möglich**, wenn die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Voraussetzungen (insbesondere die überwiegende Beanspruchung der Arbeitskraft) während der Pflegezeiten erfüllt waren.

Entfall des Pflegeregresses

Ein **Zugriff auf das Vermögen** von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erben und Geschenknehmern im Rahmen der Sozialhilfe **zur Abdeckung der Pflegekosten ist unzulässig**. Diese Bestimmung trat am 01.01.2018 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt dürfen Ersatzansprüche nicht mehr geltend gemacht werden, laufende Verfahren sind einzustellen. Insoweit Landesgesetze dem entgegenstehen, treten die betreffenden Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Die Verfahrenseinstellung, die das Gesetz per 01.01.2018 anordnet, betrifft jedoch nur jene Fälle, bei denen die Ersatzpflicht als solche noch nicht festgestellt wurde, d.h. wo noch keine Entscheidung nach den Bestimmungen der Sozialhilfe-Gesetze ergangen ist.

Dort, wo die Ersatzpflicht bereits dem Grunde nach bestand, insbesondere weil es schon einen vollstreckbaren Titel oder aber auch eine langfristige Zahlungsvereinbarung oder gar eine grundbücherliche Sicherstellung in Form eines Pfandrechtes gibt, handelt es sich nicht mehr um ein laufendes Verfahren. Die Geltendmachung und Einforderung nach dem 01.01.2018 bleibt in diesen Fällen bestehen.

Kurze Wartezeiten bei CT- und MR-Untersuchungen

Ab 01.01.2018 gilt für alle Radiologie-Institute mit Kassenverträgen, dass Patienten für eine CT- und MR-Untersuchung innerhalb kurzer Zeit einen Termin bekommen müssen.

- **Computertomographie (CT) binnen 10 Tagen**
- **Magnetresonanztomographie (MR) binnen 20 Tagen**

In begründet dringenden Fällen hat die Terminvergabe innerhalb von fünf Tagen zu erfolgen. Akutfälle (z.B. bei Schlaganfall) müssen sofort gereicht werden. Zudem ist es den Instituten mit Kassenvertrag nicht gestattet, einen Privatpatienten terminlich vorzuziehen. Die aktuellen Wartezeiten müssen auf der Homepage der Institute veröffentlicht werden.



e-card

Die Einführung des elektronischen Bewilligungs- und Antragservice bringt ein Ende der Zettelwirtschaft beim Arzt. **Verordnungen und Überweisungen können künftig elektronisch abgewickelt werden.** Ein Patient benötigt nur noch seine e-card, der Arzt schickt die Daten elektronisch an die Krankenkasse.

Neues Portal der Sozialversicherung

Die Sozialversicherung hat zum Jahresbeginn ein neues Online-Portal gestartet. Auf www.meinesv.at kann man online zum Beispiel Wahlarztrechnungen einreichen, Versicherungszeiten prüfen, die Pensionshöhe einsehen oder das Ende seines Krankenstands melden. Voraussetzung ist eine Handysignatur oder die Bürgerkarte als „digitale Unterschrift“. Die Handysignatur kann man sich direkt bei der Krankenkasse oder Pensionsversicherung einrichten lassen.



www.meinesv.at

Reform der Sachwalterschaft

Die gerichtliche Fürsorge für Menschen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung nicht mehr in der Lage sind, ihre Angelegenheiten selbst wahrzunehmen, wird **ab 01.07.2018 neu geregelt.**

Leitgedanke der Reform ist es dabei, die Selbstbestimmung soweit wie möglich aufrechtzuhalten. Angeboten werden nun vier auf die konkreten Bedürfnisse zugeschnittene Modelle der Vertretung:

- **die gerichtliche Erwachsenenvertretung** durch den Sachwalter
Der gerichtliche Erwachsenenvertreter ersetzt den Sachwalter. Seine Befugnisse sollen aber auf bestimmte Vertretungshandlungen beschränkt werden und nicht pauschal für „alle Angelegenheiten“ gelten. Die gerichtliche Bestellung des Erwachsenenvertreters ist nach den Intentionen des Entwurfs nur die ultima ratio, geht es doch darum, die Alternativen auszubauen.
- **die gesetzliche Erwachsenenvertretung** durch Angehörige
Mit der gesetzlichen Erwachsenenvertretung übernimmt das Gesetz die schon bisher mögliche Vertretung durch nächste Angehörige. Dadurch sei es möglich, z.B. Geschwister oder Nichten und Neffen einzubinden. Da diese Form der Vertretung aber nun weitergehende Befugnisse schafft, unterliegt sie nun einer gerichtlichen Kontrolle und muss spätestens nach drei Jahren erneuert werden.
- **die gewählte Erwachsenenvertretung**
Neu ist hingegen die gewählte Erwachsenenvertretung, die einer volljährigen Person die Möglichkeit gibt, im Bedarfsfall selbst eine Vertretungsperson - z.B. eine Freundin, eine Pflegerin etc. - zu bestimmen, die sofort für sie tätig werden soll. Auch diese Vertretungsbefugnis setzt eine Eintragung ins Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) voraus und unterliegt der gerichtlichen Kontrolle. Da sie aber auf der Willensbildung des Vertretenen beruht, ist sie auf unbestimmte Zeit eingerichtet.



- **die Vorsorgevollmacht**

Bei der Vorsorgevollmacht mit uneingeschränktem Wirkungsbereich knüpft das Gesetz an das geltende Recht an. Voraussetzung ist hier der Eintritt des „Vorsorgefalls“ - des Verlusts der Entscheidungsfähigkeit - sowie die Eintragung im ÖZVV. Die gerichtliche Kontrolle beschränkt sich dabei im Wesentlichen auf die Genehmigung von Entscheidungen bei medizinischen Behandlungen, soweit zwischen Vertreter und vertretener Person ein Dissens erkennbar wird, sowie auf den Fall einer dauerhaften Wohnortverlegung ins Ausland. Eingerichtet wird die Vorsorgevollmacht auf unbestimmte Zeit.

Die durch die öffentliche Hand geförderten Sachwalter- bzw. Erwachsenenschutzvereine werden nun zur Drehscheibe der Rechtsfürsorge ausgebaut. Ein verpflichtendes Clearing ist vorgesehen, um abzuklären, ob und in welchem Umfang eine gerichtliche Erwachsenenvertretung wirklich notwendig ist. Ebenso werden die Familien der Betroffenen stärker eingebunden und so die Rechte von Angehörigen gestärkt.

AK-Wahlen 2019:

Fritz Pörtl ist ÖAAB-FCG-Spitzenkandidat

Fritz Pörtl, 56, wurde von den zuständigen Gremien einstimmig zum Spitzenkandidaten für die AK-Wahlen 2019 (20.3. bis 2.4.2019) nominiert. Er ist Vorsitzender der ÖAAB-FCG Fraktion in der AK-Wien, Bundesgeschäftsführer der FCG in der „vida“ und Obmann-Stellvertreter in der AUVA.

Gerade in letztgenannter Position ist er aktuell mit hitzigen Diskussionen konfrontiert, hält aber an seinem Credo fest: „Als Christgewerkschafter ist man grundsätzlich Reformbefürworter, bestehende Strukturen dürfen aber nicht mutwillig und ohne Rücksicht auf Verluste zerschlagen werden. Es gilt hier wie in allen Bereichen die notwendigen Schritte mit Augenmaß und Blick auf die Sinnhaftigkeit umzusetzen.“



Die Schwerpunkte des Spitzenkandidaten kurz umrissen:

- **Pendlerinnen und Pendler:** Übervolle Züge und überlange Intervalle dürfen nicht länger alltägliche Realität sein!
- **Arbeiterkammern:** Wahlberechtigte automatisch in die Wählerlisten aufnehmen, damit sich z. B. Präsenzdienler oder Lehrlinge nicht erst mühsam hineinreklamieren müssen. Die kleineren Fraktionen sollen im AK-Präsidium und im Mitglieder magazin der AK vertreten sein!
- **Abschaffung der kalten Progression:** Lohnplus und Entlastung durch die Steuerreform dürfen nicht zur Gänze von der kalten Progression aufgeessen werden!
- **Wohnen:** Steuerung der Mietpreise durch die Stadt Wien ausschließlich dann, wenn sie neuen Wohnraum schafft. Gemeindewohnungen nur an bedürftige Familien, regelmäßiger Bedarfscheck. Eigentumsquote durch entsprechende Schwerpunktbildung bei der Wohnförderung erhöhen!
- **Arbeitszeitflexibilisierung:** Flexiblere Arbeitszeitmodelle nur dann, wenn sie gemeinsam von Beschäftigten und Arbeitgebern getragen und im Rahmen der Sozialpartnerschaft ausverhandelt werden. Neuerungen nur, wenn auch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer davon profitieren!



FAMILIE

Erhöhung der Familienbeihilfe ab 01.01.2018

Die Familienbeihilfe wurde **pro Kind und Monat um 1,9 Prozent erhöht**, das ist ein jährliches Gesamtvolumen von 3,4 Milliarden Euro.

Alter des Kindes	Betrag pro Monat
ab Geburt	114 Euro
ab 3 Jahren	121,90 Euro
ab 10 Jahren	141,50 Euro
ab 19 Jahren	165,10 Euro

Der monatliche Gesamtbetrag an Familienbeihilfe erhöht sich durch die **Geschwisterstaffelung** für jedes Kind.

Geschwisterstaffelung wird gewährt für	Erhöhung pro Kind
2 Kinder	7,10 Euro
3 Kinder	17,40 Euro
4 Kinder	26,50 Euro
5 Kinder	32 Euro
6 Kinder	35,70 Euro
7 und mehr Kinder	52 Euro

Das Schulstartgeld für Kinder zwischen sechs und 15 Jahren, welches im September gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt wird, bleibt gleich bei 100 Euro pro Kind. Die Familienbeihilfe erhöht sich monatlich für jedes Kind, das erheblich behindert ist, um **155,90 Euro**.

Strafen für die Nichterfüllung der Ausbildungspflicht

Strafen für die Nichterfüllung der Ausbildungspflicht sind ab 01.07.2018 möglich, sollen jedoch nur als letzte Konsequenz ausgesprochen werden. Der Strafrahmen beträgt 100 bis 500 Euro beim ersten Verstoß bzw. 200 bis 1.000 Euro im Wiederholungsfall.

Wenn Erziehungsberechtigte sich bemühen, der Ausbildungspflicht nachzukommen, aber mangels Einsichtsvermögen des Jugendlichen nicht erfolgreich sind, kommt es zu keiner Bestrafung. Nur wenn Erziehungsberechtigte nachweislich keine Verantwortung übernehmen bzw. keine Bemühungen hinsichtlich der Bildungslaufbahn ihrer Kinder unternehmen, soll gegen sie Anzeige erstattet werden.

MOBILITÄT VERKEHR



Notrufsystem für Pkw und Lkw

Alle neu genehmigten Pkw und Lkw mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen müssen **ab 01.03.2018** mit einem „eCall-Notrufsystem“ ausgestattet sein, das bei einem Unfall Signale aussendet und wichtige Daten an die Rettungskräfte übermittelt.

Vignettenpreise

Die Jahresvignette 2018 in der Farbe „kirschrot“ gilt seit 01.12.2017. Die türkise Jahresvignette 2017 ist noch bis einschließlich 31.01.2018 gültig.

	10-Tages-Vignette	2-Monats-Vignette	Jahres-Vignette
Motorräder (einspurige Kfz)	5,20 Euro	13,10 Euro	34,70 Euro
Pkw und Lkw bis einschl. 3,5 t	9 Euro	26,20 Euro	87,30 Euro



www.asfinag.at

Digitale Vignette

Die Digitale Vignette ist – analog zur Klebevignette – seit 01.12.2017 gültig und genauso als Zehn-Tages-, Zwei-Monats- oder Jahresvignette erhältlich.

Achtung: Die neue Digitale Vignette ist **frühestens am 18. Tag nach dem Kauf gültig!**

Wer ein Wechselkennzeichen hat, erspart sich daher die zusätzliche Vignette für das zweite (oder dritte) vignettenpflichtige Fahrzeug. Es genügt **eine einzige Digitale Vignette für bis zu drei vignettenpflichtige Fahrzeuge**. Auch beim Bruch der Autoscheibe eines Fahrzeugs mit Digitaler Vignette muss keine neue Vignette besorgt werden.

Aktuelle Sachbezugswerte

Firmenwagen mit Privatnutzung

Elektrofahrzeug	kein Sachbezug
Kfz über CO ² Grenze*	voller Sachbezug 2 Prozent des Anschaffungswerts, max. 960 Euro halber Sachbezug 1 Prozent des Anschaffungswerts, max. 480 Euro**
Kfz bis zur CO ² Grenze*	voller Sachbezug 1,5 Prozent max. 720 Euro halber Sachbezug 0,75 Prozent max. 360 Euro**

***CO² Grenze:** Anschaffung **2018** 124 g/km; **2017** 127 g/km; **vor 2017** 130g/km

****Halber Sachbezug:** bis durchschnittlich 500 Privat-Kilometer monatlich

Firmenparkplatz: 14,53 Euro monatlich

KONSUMENTEN



Reform des Privatkonkurses

Ziel dieser neuen Regelungen ist es, allen redlichen **verschuldeten Personen eine sichere Chance auf eine Entschuldung** zu geben. Bislang scheiterten Personen v.a. an der sogenannten Mindestquote in der Höhe von 10 Prozent der Forderungen der Insolvenzgläubiger. Diese wurde nun gestrichen. Ebenfalls wurde die Zahlungsfrist im sogenannten Abschöpfungsverfahren auf fünf Jahre (vorher sieben Jahre) verkürzt. Der Schuldner muss nunmehr mindestens einmal jährlich Auskunft über seine Bemühungen im Hinblick auf ein pfändbares Arbeitseinkommen geben. Übergangsregelungen zu laufenden Verfahren werden in Härtefällen abmildern. Die Novelle trat mit 01.11.2017 in Kraft.

Verbesserungen durch neues Zahlungsdienstegesetz ab 13.01.2018

Bankomatgebühr: Jede Bank muss mindestens eine Kontovariante anbieten, bei der Bargeldabhebungen pauschal inkludiert sind. Jedoch können Zahlungsdienstleister wie Banken oder fremde Bankomataufsteller weiterhin ein Entgelt verlangen, wenn dies mit dem Kunden einzeln vereinbart wurde. Den Beweis dafür muss der Zahlungsdienstleister erbringen.

Kontoüberziehung: Überzieht ein Kunde mehr als drei Monate lang sein Konto und macht die Überziehung das 1,5-fache der durchschnittlichen Eingänge aus, muss die Bank darüber informieren und einen kostengünstigeren Ratenkredit sowie ein Beratungsgespräch anbieten. Mindestens einmal jährlich muss ein Kontoinhaber eine Entgeltaufstellung erhalten, die neben Gesamtkosten auch eine Aufschlüsselung nach einzelnen Kontodiensten enthält und Extragebühren auflistet. Bei Buchungen über das Internet dürfen Händler künftig keine gesonderten Gebühren für Kreditkartenzahlungen mehr verlangen.

Ab November werden in der Eurozone zudem **Überweisungen in der Echtzeit** möglich sein.

Neue Regelungen bei Wertpapiergeschäften

Bei Wertpapier- und Derivatgeschäften gelten **ab 03.01.2018** neue Regelungen. Diese sollen den Schutz von Anlegern erhöhen. Unter anderem gelten höhere Transparenz- und Informationspflichten für Banken, Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Außerdem müssen Beratungsgespräche besser dokumentiert werden.



Verbesserte Beweissituation im Missbrauchsfall

Der **Haftungsbetrag** von Zahlern **sinkt von 150 auf 50 Euro**, wenn es durch leicht fahrlässiges Verhalten zu Schäden kommt. Im Missbrauchsfall trifft die Zahler keine Haftung, wenn der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments für die Zahler vor einer Zahlung nicht bemerkbar war. Dadurch wird sich auch die oftmals schwierige Beweissituation für die Konsumenten verbessern.

Bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen wurde nun eine konkrete Frist für die Erstattung des zu Unrecht eingezogenen Betrages eingeführt. Zahlungsdienstleister müssen **unverzüglich**, aber spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstages den zu Unrecht abgebuchten Betrag rückerstatten.

MiFID II bringt verstärkten Anlegerschutz ab 03.01.2018

Mit dem Inkrafttreten von MiFID II (Markets in Financial Instruments Directive) haben Anlageberater die Verpflichtung, **ausschließlich im Interesse ihrer Kunden** zu beraten. Sie haben unaufgefordert offenzulegen, ob sie unabhängig oder von einem Anbieter abhängig beraten und die für die Kunden daraus resultierenden Vorteile. Provisionen sind nur mehr vorgesehen, wenn zusätzliche oder höherrangige Dienstleistungen für den Kunden erbracht werden.

Jedes Anlageberatungsgespräch muss detailliert dokumentiert und alle Kosten müssen unaufgefordert offengelegt werden. Telefongespräche und elektronische Mitteilungen zu Veranlagungen oder Kundenaufträgen werden aufgezeichnet und fünf Jahre aufbewahrt. Das führt im Reklamationsfall zu einer klaren Beweislage. Die Finanzmarktaufsicht kann nun bei Bedarf bei Warenderivaten Positionslimits festlegen und deren Einhaltung kontrollieren.

Bausparprämien und Prämie für PZV bleiben gleich

Die Bausparprämie für 2018 beträgt weiterhin 1,5 Prozent. Für die höchstmögliche Einzahlung von 1.200 Euro werden 18 Euro gutgeschrieben.

Für die Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge (PZV) beträgt die staatliche Prämie 4,25 Prozent. Das ergibt bei Ausnützung des maximal geförderten Einzahlungsbetrages von 2.825,60 Euro eine Prämie von 120,09 Euro. Der höchstzulässige Rechnungszinssatz (Garantiezinssatz) für Neuabschlüsse in der klassischen Lebensversicherung bleibt mit 0,5 Prozent ebenfalls gleich.

Automatisierung bei bestimmten Sonderausgaben

Für bestimmte Sonderausgaben (Kirchenbeiträge, Spenden, freiwillige Weiterversicherung und Nachkauf von Versicherungszeiten) wird ab der Veranlagung für 2017 ein automatischer Datenaustausch mit der Finanzverwaltung eingerichtet. Die Daten fließen automatisiert in den Einkommenssteuerbescheid ein. Die Organisationen (z.B. Religionsgemeinschaften) müssen dazu die bezahlten Beträge bis 28.02. des Folgejahres an die Finanzverwaltung übermitteln.

Datenschutz-Grundverordnung

Die neue Datenschutz-Grundverordnung, die ab **25.05.2018** in Kraft tritt, **stärkt deutlich die Konsumentenrechte beim Datenschutz**. Es werden die Regeln für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechte der Betroffenen und die Pflichten der Verantwortlichen EU-weit vereinheitlicht.

Die neue EU-Verordnung zielt unter anderem auf mehr Eigenverantwortung von Unternehmen und Abschreckung durch hohe Strafen ab. Als Aufsichtsbehörde sowohl im Sinne der EU-Verordnung als auch im Sinne der EU-Richtlinie wird die Datenschutzbehörde fungieren. Künftig nicht mehr zu führen ist das Datenschutzregister, auch die Meldepflicht für neue Datenanwendungen entfällt.

Dafür sind Unternehmen und öffentliche Stellen verpflichtet, bei Bedarf Risikoanalysen in Form von Datenschutz-Folgenabschätzungen durchzuführen und unter bestimmten Voraussetzungen einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Bei Verstößen gegen das Datengeheimnis oder gegen die Sonderbestimmungen für Videoüberwachungen drohen Verwaltungsstrafen bis zu 50.000 Euro.

KEM-Verordnung zu Mehrwertnummern bei Kundenhotlines

Eine Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 (KEM-V 2009), die ein Urteil des EuGHs umsetzt, bringt Vorteile für Konsumenten: Seit 25.10.2017 dürfen Anrufe zu Kundenhotlines mit 05er- und 0720er-Rufnummern nicht teurer als „normale“ Anrufe ins Fest- oder Mobilnetz sein.

Roaming

Seit 15.06.2017 dürfen Anbieter im Rahmen einer angemessenen Nutzung von Roamingdiensten innerhalb der EU Mitgliedstaaten (inkl. Norwegen, Liechtenstein und Island) keine Aufschläge für Roaming verrechnen bzw. nur den inländischen Preis in Rechnung stellen. Dies bedeutet für die meisten Kunden, dass Roaming in der EU gleich viel kostet wie bei einer innerstaatlichen Nutzung.

Achtung: Es werden weiterhin Roaminggebühren verrechnet, wenn

- der Anschluss überwiegend im Ausland verwendet wird,
- bei Datenroaming ein vom Tarif abhängiger Datenverbrauch überschritten wird,
- der Anbieter einen Nachweis für ein Naheverhältnis zu dem Land verlangt, in dem der Mobilfunkvertrag abgeschlossen wurde und dieser nicht vorgelegt wird.

Hinweis: Telefonieren von Österreich ins Ausland (mit einer österreichischen SIM-Karte) gilt NICHT als Roaming!

Die EU-Roaming-Regelung gilt unter anderem nicht in der Schweiz. Zusatzkosten fallen auch auf Kreuzfahrtschiffen und in Flugzeugen an. Beim Datenroaming muss das Limit für jeden Tarif anhand einer individuellen Formel berechnet werden. Die Anbieter sind verpflichtet, ihre Kunden über ihr Tariflimit und dessen Höhe zu informieren.



Verwaltungsreduktion für Bürger im Falle eines Wohnsitzwechsels

Ab 01.01.2018 wird die Zuständigkeit eines Finanzamtes an den im Zentralen Melderegister (ZMR) gespeicherten Hauptwohnsitz der Abgabepflichtigen geknüpft. Damit ist im Falle eines Wohnsitzwechsels eine gesonderte Mitteilung an das bisher zuständige Finanzamt durch den Abgabepflichtigen nicht mehr erforderlich.

Wegfall von Gebühren bei Mietverträgen

Für alle neuen Mietverträge über Wohnungen, die ab dem 11.11.2017 abgeschlossen wurden, fällt in Zukunft keine Gebühr mehr an. Auch für die Verlängerung von befristeten Verträgen muss keine Gebühr mehr bezahlt werden. Dies betrifft die „Vertragsgebühr“ bzw. „Vertragsvergebührung“, nicht eine allfällige Maklerprovision.

Pauschalreisegesetz: Click-through und verbundene Reisen

Das neue Pauschalreisegesetz (PRG) bringt ab 01.07.2018 einige Verbesserungen für Reisende. So wird der Begriff der Pauschalreise um sogenannte „Click-through-Buchungen“ und verbundene Reisen erweitert. Kommt es bei einer Pauschalreise zu einer Preiserhöhung um mehr als acht Prozent, können Konsumenten diese Änderung annehmen oder kostenlos vom Vertrag zurücktreten (bisher lag die Grenze bei 10 Prozent).

Reiseveranstalter und auch Reisevermittler müssen dem Reisenden vor Abschluss der Buchung schriftliche Informationen zukommen lassen (etwa zu Gesamtpreis, Pass- und Visumerfordernisse, Rücktrittsrechte). Wer eine Reise vermittelt, muss nun auch bei verbundenen Reiseleistungen eine Insolvenzabsicherung gewähren und mittels Informationsblatt darüber informieren.



UNSER LAND IN GUTER HAND



Fraktion Christlicher
GewerkschafterInnen
in der



GEWERKSCHAFT
ÖFFENTLICHER
DIENST



göd.fcg



www.goedfcg.at



AKTUELLE WERTE 2018

ASVG

Höchstbeitragsgrundlage € 5.130,-
für Sonderzahlungen € 10.260,-

Geringfügigkeitsgrenze § 5 (2) ASVG
monatlich € 438,05
die tägliche Geringfügigkeitsgrenze wurde abgeschafft

e-card Service-Entgelt € 11,70

Rezeptgebühr € 6,-

Rezeptgebühren-Befreiung Grenzbeträge:
für Alleinstehende netto € 909,42
für Ehepaare netto € 1.363,52
Erhöhungsbetrag pro Kind € 140,32

Kostenanteil Heilbehelfe und Hilfsmittel

Heilbehelfe mind. € 34,20
Sehbehelfe mind. € 102,60

Kinderbetreuungsgeld

Einkommensabhängig max. 12 Monate (+ 2)
80 % des letzten Nettoeinkommens, max. € 66,-

Kinderbetreuungsgeld-Konto Pauschalsystem

Je nach Variante zwischen € 14,53 - € 33,88

Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld

für max. ein Jahr pro Tag € 6,06

Pension

Pensionserhöhung gestaffelt ab 1.1.2018

bis 1.500 Euro 2,2 %
über 1.500 bis 2.000 Euro € 33,-

Richtsätze für Ausgleichszulage

Alters- und Invaliditätspension
für Alleinstehende € 909,42
bei mind. 360 Beitragsmonaten aufgrund
Erwerbstätigkeit € 1.022,-
für Ehepaare € 1.363,52
Erhöhungsbetrag pro Kind € 140,32

Witwen-/Witwerpension € 909,42

Waisenpension

bis zum 24. Lebensjahr (Halbwaise) € 334,49
bis zum 24. Lebensjahr (Vollwaise) € 502,24
ab dem 24. Lebensjahr (Halbwaise) € 594,40
ab dem 24. Lebensjahr (Vollwaise) € 909,42

Höchstbemessungsgrundlage

(auf Basis der „besten 30 Jahre“)
ASVG, GSVG, BSVG € 4.252,67

Höchstpension brutto

(80 % der Höchstbemessungsgrundlage)
ASVG, GSVG, BSVG € 3.402,14

Bewertung der Kindererziehungszeiten

bei Pensionsantritt im Jahr 2018
Geburtsjahrgänge vor 1955 € 1.182,25
Geburtsjahrgänge ab 1955 € 1.828,22

Nachkauf Schul-/Studien-/Ausbildungszeiten

Geburtsjahrgänge vor 1955 mtl. € 2.736,96
Geburtsjahrgänge ab 1955 mtl. € 1.169,64

Pflegegeld

Höhe des Pflegegeldes (monatlich)

Stufe 1 € 157,30
Stufe 2 € 290,00
Stufe 3 € 451,80
Stufe 4 € 677,60
Stufe 5 € 920,30
Stufe 6 € 1.285,20
Stufe 7 € 1.688,90

Kur/Reha

Zuzahlung pro Verpflegungstag

bei Bruttoeinkommen
von € 889,84 bis € 1.471,22 € 8,20
von € 1.471,22 bis € 2.052,51 € 14,05
mehr als € 2.052,61 € 19,91

Grenzbetrag für die Befreiung von Zuzahlungen

Personen, deren monatliche Bruttoeinkünfte
nicht übersteigen € 809,42



ÖAAB Wien

Laudongasse 16
1080 Wien
Tel +43 (1) 40143-230
E-Mail office@oeaab.at
Web www.oeaab-wien.at